Jahrgang 45 | KW. 14 | Donnerstag, 2. April 2020

Gemeinde HOCHDORF

-Landkreis Biberach-

MITTEILUNGSBLATT

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

in den letzten Tagen und Wochen mussten wir erleben, wie unser Alltag im Stundentakt immer weiter aus den Fugen gerät. Pläne, egal wie langfristig und bedeutsam, fielen in sich zusammen. Auf ein Konzert oder den Urlaub hat sich mancher monatelang gefreut. Ein runder Geburtstag, die Hochzeit oder die Kommunion ist einmalig und droht nun zurückgestellt zu werden. Begrüßungskontakte und andere gute Gewohnheiten müssen wir uns abgewöhnen. Leidenschaften wie den Fußball und andere liebgewonnene sportliche Aktivitäten müssen wir spontan aufgeben.
Und niemand weiß, wie lange diese Situation andauert. Die gesundheitliche Vorsorge verlangt Isolierung, wo immer es geht. In unserer westlichen Welt fällt es schwer, dies zu akzeptieren. Jetzt ist Abstand geboten, obwohl wir doch gerade jetzt schützende und einfühlsame Gemeinschaft bräuchten. Paradoxerweise dient es dieser Gemeinschaft, wenn wir andere durch Abstand schützen.
Abstand halten ist gemeinschaftliches Handeln, mit dem wir füreinander sorgen. Ein winziges Virus, für das bloße Auge unsichtbar, verändert unsere Sicht auf die Welt. Aus Angst vor Ansteckung werden Menschen getrennt. Grenzen werden geschlossen, auch innerhalb der EU, weil dadurch die Corona-Gefahr gebannt oder zumindest verlangsamt werden soll. Zugleich zeigt das Corona-Virus, wie verflochten die Weltgemeinschaft ist.
War die Krankheit im Januar noch weitgehend auf China beschränkt, ist das gesellschaftliche Leben in Europa zwei Monate später lahmgelegt und die Weltwirtschaft auf Talfahrt. Deutlicher kann man nicht machen:
Wir leben in nur einer Welt und wir haben ein **gemeinsames Ziel:**

Die Ausbreitung des Virus zu stoppen!

Dazu gehörte es auch Veranstaltungen, Versammlungen etc. abzusagen. Alle Vereine und Institutionen haben bereits in den letzten Wochen schnell und umsichtig reagiert. Schön zu sehen, wie stark der Zusammenhalt in der jetzigen Situation ist.
Besonderen Respekt verdienen die Personen, welche in „systemrelevanten Berufen“ wie Krankenhäusern, Pflegeheimen, Arztpraxen, Apotheken, in Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen oder Supermärkten arbeiten.
Ihnen gilt unser herzlicher Dank. Was wir jetzt tun, stärkt unsere Gemeinschaft, wir benötigen gegenseitige Hilfe und Solidarität. Jeder Einzelne kann dazu beitragen, die Infektionswelle zu verlangsamen und unser Gesundheitssystem vor Überlastung zu schützen. Bitte reduzieren Sie Ihre sozialen Kontakte so weit wie möglich und bleiben Sie dennoch in Kontakt: im Internet, am Telefon und in persönlichen Begegnungen über den Gartenzaun oder im familiären Kreis, wo dies möglich und zulässig ist.

„GESPRÄCHE ÜBER DEN GARTENZAUN“
Liebe Bürgerinnen und Bürger,
damit wir alle gemeinsam diese Herausforderungen durch Corona gut überstehen, möchte ich Sie bitten, sich auch um ihre Nachbarn zu „kümmern“. Führen Sie „GESPRÄCHE ÜBER DEN GARTENZAUN“ - fragen Sie sich regelmäßig gegenseitig ob alles ok ist, was man vielleicht helfen kann - wie z.B. einkaufen etc.
Dabei halten Sie bitte immer fürsorglich den nötigen und vorgegebenen Abstand ein - sind aber im Gespräch und tauschen sich aus. Rufen Sie sich an - bleiben Sie regelmäßig in Kontakt! Damit keiner einsam bleibt und sich keiner in dieser Zeit im Stich gelassen fühlen muss!
In diesem Zusammenhang möchte ich nochmals auf den **Verein Lebensqualität** - Sorgende Gemeinde hinweisen. Der Verein hat diesbezüglich kurzerhand angeboten zu helfen. Zu helfen, indem er Bürgerinnen und Bürger, die Hilfe benötigen, mit Personen, die helfen möchten, zusammenbringt. Hierfür möchte ich meinen herzlichen Dank aussprechen!
Bereits kurz nach der Veröffentlichung, dass Schulen und Kitas geschlossen werden, hat die Verwaltung mit den Leiterinnen und Herrn Rektor Zeh alles vorbereitet für die Einrichtung einer Notbetreuung. Durch rasches und dem vorausschauenden Handeln mit allen Beteiligten konnte dies zeitnah verwirklicht werden. Diese Notbetreuung wird bis nach den Osterferien angeboten. Zugleich haben wir veranlasst, dass die Gebühren der Betreuung im Kindergarten und der Rosenbach-Grundschule für den Monat April nicht abgebucht werden.
Herzlichen Dank für Ihr Verständnis, viel Kraft und bleiben Sie ALLE gesund.

Ihr
Klaus Bonelli
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)1

vom 17. März 2020
(in der Fassung vom 28. März 2020)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1
Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind
1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für
1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufsschulen und Schulen für Sozialwesen sowie
2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 ist der Betrieb für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertages-einrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt, und darüber hinaus auch die Ferienzeiträume umfasst. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass
1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und 2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist. Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Not-betreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,
1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, dass durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere
1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie

gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Hochschulen

(1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studien-betrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zugelassen werden
1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und
2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektions-schutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3
Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Ausgenommen sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen
1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn
1. sie der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfüroder -vorsorge oder
2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist,

zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blut-spenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwaschungen sowie Aufbahrungen festzulegen.

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Durchführung berufsqualifizierender Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a
Reiseverbote bei ausländischen Risikogebieten

(1) Fahrten und Reisen aus einem Risikogebiet im Ausland nach RKI-Klassifizierung in das Gebiet oder durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg sind mit Ausnahme der Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, zum Wohnsitz oder zum Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung sowie in besonders begründeten Härtefällen aus privaten Gründen (z.B. familiärer Todesfall) verboten.
(2) Es sind nur solche Fahrten gestattet, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, die Arbeitsstelle, den Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, den Wohnsitz oder den Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung möglichst schnell und sicher zu erreichen. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeitzwecken, sind untersagt.
(3) Bei Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort ist die ausgefüllte und unterschriebene Pendlerbescheinigung der Bundespolizei oder der ausgefüllte Berechtigungsschein des Landes Baden-Württemberg zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Berufsausübung mitzuführen, bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug ist die Pendlerbescheinigung oder der Berechtigungsschein gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen.

§ 4
Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:
1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
6. Jugendhäuser,
7. öffentliche Bibliotheken,
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.
(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
2. Wochenmärkte und Hofläden,
3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
5. Ausgabestellen der Tafeln,
6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,
7. Tankstellen,
8. Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
9. Reinigungen und Waschsalons, 9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
10. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
11. Raiffeisenmärkte und Landhandel,
12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
13. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiterverkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12.00 bis 18:00 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonnund Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.
(3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Ab-satz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der unter-sagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.
(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

(5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr in geschlossenen Räumen darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Er-bringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahn-ärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetz-buchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

§ 5
(aufgehoben)

§ 6
Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu
   1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
   2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
   3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:
   1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
      a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
      b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
   2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
   3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7
Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

§ 8
Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektions-schutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
4. entgegen § 3a Absatz 1 und 2 Fahrten und Reisen vornimmt,
5. entgegen § 3a Absatz 3 die Pendlerbescheinigung oder den Berechtigungsschein nicht mitführt,
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,
8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,
9. entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
10. entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet, oder
13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 11
Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkrafttreten der Verordnung.
(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:
Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann
Erler	

1) nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Dritten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 28. März 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung)

Zusammenhalten –
ABER Abstand halten

Verordnung des Kultusministeriums über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 im Bereich von Gottesdiensten und weiteren religiösen Veranstaltungen und Zusammenkünften

Vom 21. März 2020 Auf Grund von § 3 Absatz 5 Satz 2 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO), zuletzt geändert am 20. März 2020, wird verordnet: Veranstaltungen und sonstige Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Als Ausnahmen hiervon sind zulässig:

1. unaufschiebbare religiöse Zeremonien, wie ggf. Taufen und Eheschließungen, im engsten Familien- und Freundeskreis mit nicht mehr als fünf teilnehmenden Personen,
2. Gottesdienste im kleinsten Rahmen zur Aufzeichnung und medialen Verbreitung,
3. Gottesdienste, an denen ausschließlich in häuslicher Gemeinschaft, wie beispielsweise in Klosterkonventen, lebende Mitglieder religiöser Gemeinschaften teilnehmen,
4. Erd- und Urnenbestattungen sowie Totengebete im engsten Familien- und Freundeskreis, wenn diese Feiern unter freiem Himmel mit nicht mehr als zehn teilnehmenden Personen stattfinden,
5. rituelle Leichenwaschungen, soweit sie in den dafür vorgesehenen spezialisierten Einrichtungen unter Wahrung der maßgeblichen hygienischen Standards und durch dafür ausgebildete Personen vorgenommen werden; die Teilnahme weiterer Personen bleibt untersagt. Bei Aufbahrungen in Leichenhallen und ähnlichen Einrichtungen ist eine Besichtigung der Leiche durch mehrere Personen gleichzeitig untersagt.

An allen Veranstaltungen müssen die beteiligten Personen die Maßnahmen zum Infektionsschutz einhalten. Weitergehende Ge- und Verbote der Stadt- und Landkreise und der Gemeinden wie beispielsweise das Gebot, Teilnehmerlisten anzufertigen, bleiben unberührt.
Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft.
Stuttgart, den 21. März 2020
gez. Michael Föll
Ministerialdirektor

Sehr geehrte Damen und Herren,
aufgrund zahlreicher Nachfragen zur Zahl der maximal möglichen Teilnehmer an Erd- und Urnenbestattungen teilen wir Ihnen mit:
Die Bestatter und das weitere Friedhofspersonal dürfen nicht mit der Trauergemeinde und nach Möglichkeit auch nicht mit dem Geistlichen in Kontakt treten. Die Bestatter bringen den Sarg bzw. die Urne vor Erscheinen der Trauergemeinde an das Grab und ziehen sich dann zurück. Sie treten dann erst wieder ans Grab, wenn die Trauergemeinde gegangen ist. Sollte so verfahren werden, muss die Zahl der Bestatter und Friedhofsmitarbeiter nicht auf die Höchstzahl 10 (inkl. Geistlichem) angerechnet werden. Unabhängig hiervon ist die Trauergemeinde aufgerufen, den vorgesehenen Abstand von Person zu Person einzuhalten. Bitte informieren Sie sich zeitnah über Änderungen und ferner über Vorgaben der jeweils zuständigen Ortspolizeibehörde.
Die oben genannte Verordnung ist weiterhin gültig.
Mit freundlichem Gruß
(gez.) Prof. Dr. Michael C. Hermann
Ministerialrat
Leiter des Bereichs Religionsangelegenheiten/Staatskirchenrecht

Hinweis in eigener Sache

Anordnung von Verkehrsbeschränkungen

Stauferstraße Schweinhausen
Wegen der Brückensanierung ist die Stauferstraße vom Ortsende Schweinhausen bis nach Appendorf für den Fahrzeugverkehr halbseitig und für den Fußgängerverkehr vollständig gesperrt. Dauer der Baumaßnahme vom 30.03.2020 bis voraussichtlich 17.04.2020.

Blumenweg/Schupfenäcker Hochdorf
Aufgrund von Bauarbeiten an der Nahwärmeleitung sind die Ortsstraßen Blumenweg und Schupfenäcker im Zeitraum vom 31.03.2020 bis voraussichtlich 15.04.2020 für den Fahrzeugverkehr voll gesperrt.

Müllabfuhr

Grüngutsammlung durch den Landkreis: Donnerstag, 9. April 2020 ab 6:30 Uhr.

Information zur Grüngutabfuhr:
Es werden Grünabfälle wie Gartenabraum, Gehölzschnitt, Baumreisig, Gras und Laub, die nicht im eigenen Garten verwertet werden können, kostenlos abgefahren. Die Gartenabfälle müssen entweder in Papiersäcken (ohne Folieneinlage) oder mit Bindfaden bzw. Paketschnur (Hanf, Sisal) gebündelt am Straßenrand bereitgestellt werden.
Heckenschnitt und Gehölz muss auf eine Länge von 1,5 m gekürzt sein und mit verrottbaren Schnüren gebündelt sein (keine Kunststoffschnüre oder Draht).
Kurzes Grüngut wie Laub oder Rasenschnitt kann in Körben, Laubsäcken mit Spiraleinlage, Eimern (keine Mülltonnen) oder Wannen bereitgestellt werden. Die Behälter müssen Griffe oder Laschen haben. Das Fassungsvermögen darf max. 100 Liter betragen. Bereitgestelltes Grüngut darf sich nicht im Gärzustand befinden. Kartonagen sind als Behältnis wegen der Gefahr des Aufweichens weniger geeignet. Die Kartonagen selbst werden bei der Abfuhr ohnehin nicht mitgenommen. Auch in Kunststoffsäcken bereitgestelltes Grüngut wird nicht mitgenommen.
Allgemein gilt: Bereitgestellte Behältnisse oder Bündel müssen solche Abmessungen haben, dass sie von einer Person gehoben werden können. Das Einzelgewicht darf 25 kg nicht überschreiten. Wir bitten Sie, diese Regelungen einzuhalten, da sonst das Grüngut leider nicht mitgenommen werden kann.
Die Grünabfälle sind aus Ordnungsgründen erst am Vorabend oder am Morgen des Abfuhrtages ab 6:30 Uhr am Straßenrand deutlich sichtbar bereitzustellen.

Entsorgung von Grüngut auf dem Grüngutsammelplatz:
Für Grüngut (Rasen- und Heckenschnitt) gibt es die örtliche Annahmestelle bei Familie Heckenberger, Kirchweg 14, Hochdorf.

Wegen unterschiedlicher Verwertungswege ist es zwingend erforderlich, saftendes und holziges Grüngut getrennt anzunehmen.
Saftendes Grüngut z. B. Rasenschnitt, Blumen, Laub und feiner Heckenschnitt.
Holziges Grüngut z. B. Äste, Zweige und grober Heckenschnitt.

Anlieferungszeiten:
März – November: Mittwochs von 15:00 - 18:00 Uhr und samstags von 11:00 - 14:00 Uhr;
Dezember - Februar: Samstags von 11:00 - 14:00 Uhr.

Ökotipp
Wer im eigenen Garten kompostieren und seinen Kompost auch verwerten kann, sollte diese Möglichkeit unbedingt nutzen! Die Eigenkompostierung ist die beste und umweltfreundlichste Art zur Entsorgung bzw. Wiederverwertung von Grünabfällen. Diesen sehr guten Beitrag zum Umweltschutz kann jeder Einzelne das ganze Jahr über leisten.
Infos zur Kompostierung erhalten Sie über die Kompostfibel (awb-biberach.de).

Das Landratsamt informiert

Corona
Aufruf für freiwilliges Fachpersonal

Sie sind Pflegekraft, Ärztin oder Arzt, studieren Medizin und sind derzeit nicht oder nicht vollschichtig berufstätig? Die Sana Kliniken, die Rettungsdienste und der Landkreis Biberach brauchen Sie!
Die Zahl an Corona-Patienten steigt damit weiter an. Die Kliniken sowie die Pflege- und Gesundheitseinrichtungen im Landkreis Biberach werden daher in den kommenden Wochen und Monaten dringend Unterstützung benötigen. Aufgerufen sind vor allem Pflegekräfte, Fachkräfte mit Erfahrungen in der Intensivmedizin, sonstiges medizinisches Fachpersonal und Ärzte, die derzeit nicht (mehr) praktizieren sowie Medizinstudenten, die Kapazitäten anbieten können. Mit diesen zusätzlichen Kräften soll im Bedarfsfall sichergestellt werden, dass die Kliniken und Einrichtungen alle Menschen versorgen können, die an COVID-19 erkrankt sind und eine stationäre Behandlung brauchen oder zuhause nicht mehr alleine zurechtkommen, wenn die Belastungen dort extrem steigen sollten.
Deshalb bitten die Kliniken, die Rettungsdienste und der Landkreis Biberach alle, die in dieser Ausnahmesituation helfen können und wollen, sich bei der Personalabteilung der Sana Kliniken Landkreis Biberach zu melden. Diese ist telefonisch unter den Nummern 07351 55-3036 oder 07351 55-3068 von Montag bis Freitag von 7.30 bis 17.00 Uhr zu erreichen. Zusätzlich rund um die Uhr, auch an Wochenenden und Feiertagen, unter der Mail-Adresse martin.eberle@sana.de. Die Personalabteilung der Sana Kliniken hat ein Koordinierungsteam eingerichtet, welches die Angebote entgegennimmt und die Vermittlung steuert. Es informiert und berät auch bei allen weiterführenden Fragen, die in diesem Zusammenhang stehen; wie zum Beispiel die konkrete Art der Tätigkeit, fachliche Anleitung, persönliche Schutzausrüstung und Versicherung. Helfer, die bereits vor diesem Aufruf registriert wurden, brauchen sich nicht nochmal melden.
Das DRK bittet ehemalige haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter, ehemalige Kollegen des FSJ und des BFD, Menschen mit rettungs- oder sanitätsdienstlicher Ausbildung sich zu melden unter ute.krause@drk-bc.de oder der Rufnummer 07351 1570-0.

Corona: Maibaumstellen nicht erlaubt

Nachdem die Schwäbische Zeitung mittlerweile landkreisweit die diesjährige Maibaumprämierung abgesagt hat, nochmals der Hinweis des Landratsamts, dass auch das Maibaumstellen von der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg umfasst ist. Danach dürfen sich nicht mehr als zwei Menschen gleichzeitig an einem öffentlichen Ort aufhalten und sich versammeln. Diese Regelung gilt nach heutigem Stand bis 15. Juni. Unter dieser Voraussetzung ist es praktisch unmöglich, einen Maibaum aufzustellen. Das schließt auch die Vorbereitungsarbeiten wie zum Beispiel das Herstellen von Maibaumkränzen mit ein.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb informiert: Recyclingzentren auch während der Corona-Krise geöffnet – strengere Sicherheitsvorschriften

Abfall, Grüngut und Wertstoffe fallen auch während der Corona-Krise an, und sie werden weiterhin entsorgt. „Auch in einer Ausnahmesituation muss die Abfallentsorgung gewährleistet sein. Das ist sie. Restmüll, gelbe Säcke, Altpapier und Sperrmüll werden in der gewohnten Art und Weise abgeholt“, sagt Bernd Schwarzendorfer, Pressesprecher des Landratsamtes.
Allerdings sollten sich Bürgerinnen und Bürger gut überlegen, ob ein zusätzlicher Besuch der Recyclingzentren und Grüngutsammelstellen erforderlich ist. „Viele Wertstoffe können auch daheim zwischengelagert werden. Auf die Recyclingzentren und Grüngutannahmestellen sollten Bürgerinnen und Bürger nur dann gehen, wenn es unbedingt und zwingend notwendig ist.“, so Schwarzendorfer.
Dabei gelten folgende Regeln:

- Auf den Entsorgungseinrichtungen dürfen immer nur zwei Personen gleichzeitig abladen. Rechnen Sie deshalb mit langen Wartezeiten.
- Bleiben Sie so lange in Ihrem Auto sitzen, bis Sie an der Reihe sind und Ihren Abfall entsorgen dürfen.
- Verwenden Sie dabei Handschuhe, um sich und andere zu schützen.
- Halten Sie einen Sicherheitsabstand von mindestens zwei Metern zu anderen Personen und vermeiden Sie Gespräche.
- Warten Sie an den Containern, bis Sie diese alleine befüllen können. Vermeiden Sie die Begegnung mit anderen Menschen an den Treppen und vor den Containern.
- Nutzen Sie auch die Wochentage für die Entsorgung Ihres Abfalls. An den Wochenenden ist der Andrang erfahrungsgemäß besonders groß.
- Folgen Sie den Hinweisen der Betreuer und beachten Sie Schilder auf den Wertstoffhöfen und Grüngutannahmestellen.

Öffnungszeiten beachten
Die Entsorgungszentren und Grüngutannahmestellen sind auch während der Corona-Krise geöffnet. Aufgrund der dynamischen Lage können sich die Öffnungszeiten jedoch kurzfristig ändern. Daher sollten sich Bürgerinnen und Bürger vor Fahrtantritt auf der Homepage des Abfallwirtschaftsbetriebes unter www.awb-biberach.de über den aktuellen Stand informieren.

#bleibzuhause

Das Kreisjugendamt informiert: Träger der Erziehungsberatung bieten Hotline für gestresste Mütter und Väter

Homeoffice, Haushalt, Heimunterricht – und dazwischen Kinder, deren Alltag sich in der Corona-Krise durch Schul- und Kitaschließungen, Kontaktverbot und mangelnde Freizeitangebote massiv verändert hat. Für viele Familien bedeuten diese Herausforderungen eine extreme Belastungsprobe, zumal oft noch Ängste um die Gesundheit und die Existenzgrundlagen hinzukommen. „Familien stehen in der Corona-Krise unter extremen Druck“, weiß Edith Klüttig, Leiterin des Kreisjugendamtes.
Um Familien auch in dieser Ausnahmesituation beratend zur Seite stehen, hat Family Help e.V. mit Gerlinde Fischer, die Caritas mit Peter Grundler, Lernen Fördern Biberach e.V. mit Werner Krug. und St. Fidelis Heudorf mit Jürgen Schmid an der Spitze eine Hotline eingerichtet, an die sich Mütter und Väter mit ihren Sorgen in Erziehungsfragen wenden können. „Je mehr die Familien aufeinandersitzen, desto eher kommt es zu Spannungen. Oft reicht aber ein offenes Ohr, ein Zuhören, um eine Idee weiterzuentwickeln und einen Weg aus der Konfliktsituation zu finden. So können wir die Familien in diesen Zeiten entlasten“, sagt Gerlinde Fischer, pädagogische Leiterin von Family Help e.V.
Die Experten an der Hotline hören zu und finden gemeinsam mit den Müttern und Vätern Antworten auf verschiedenste Fragen, die Eltern in Erziehungsfragen in dieser turbulenten Zeit beschäftigen. Die Hotline ist montags bis freitags von 9 bis 18 Uhr erreichbar unter folgenden Telefonnummern erreichbar: Family Help 07353 50299740, Caritas 07353 50299741, Heudorf 07353 50299742 und Lernen und Fördern 07353 50299744.

Deutsche Rentenversicherung informiert

Corona: Hinzuverdienstgrenze deutlich erhöht und Saisonarbeit länger möglich

Um die Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach dem Renteneintritt zu erleichtern, wurde im Rahmen des Sozialschutz-Paketes der Bundesregierung die diesjährige Hinzuverdienstgrenze für Altersrenten von 6.300 Euro auf 44.590 Euro angehoben. Einkünfte bis zu dieser Höhe bewirken somit keine Rentenkürzung. Die Neuregelung gilt für alle Rentenbezieherinnen und Rentenbezieher, die noch nicht ihre individuelle Regelaltersgrenze erreicht haben. Aufpassen müssen jedoch Bezieher von Erwerbsminderungsrenten oder Hinterbliebenenrenten: Für diesen Personenkreis wurden die Hinzuverdienstmöglichkeiten nicht verändert.
Eine weitere Neuregelung des Sozialschutz-Paketes betrifft den zeitlichen Rahmen für kurzfristige nicht berufsmäßig ausgeübte Beschäftigungen. Diese werden längstens bis 31. Oktober 2020 insbesondere mit Blick auf die Saisonkräfte in der Landwirtschaft befristet ausgeweitet. Einer kurzfristigen Beschäftigung kann man nun maximal fünf Monate oder 115 Tage nachgehen, ohne dass für diese Tätigkeit Sozialversicherungsbeiträge anfallen. Die Höhe des Verdienstes spielt in der Beschäftigung keine Rolle.
Die Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung sind in ganz Baden-Württemberg derzeit für den Publikumsverkehr geschlossen. Es finden ausschließlich telefonische Beratungen statt. Ratsuchende finden die entsprechenden Telefonnummern unter www.deutsche-rentenversicherung-bw.de.

Sonstige Mitteilungen

Liga der freien Wohlfahrtspflege im Landkreis Biberach

Die Liga der Wohlfahrtsverbände im Landkreis Biberach bietet Informationen und Beratung in allen Bereichen, die im Zusammenhang dem Corona Virus für die Bürger wichtig sind. Sie erhalten fachkundige Beratung und Auskünfte:

- Über das Bürgertelefon des Landratsamtes/Kreisgesundheitsamtes Biberach, Tel. 07351 527070.
- Zum medizinischen Bereich – über den kassenärztlichen Notfalldienst Tel. 116117 (Vermittlung durch die ILS Biberach).
- Zu finanzielle Hilfen und Unterstützung durch die Caritas Zentrale Biberach, Tel. 073518095100.
- Psychosoziale Beratung durch die Diakonische Bezirksstelle Biberach, Tel. 07351150210.
- Organisation und Weiterentwicklung bürgerschaftlicher Hilfestrukturen durch den Parität Kreisverband Biberach, Tel. 073718394.

Alle Beratungsstellen vermitteln auch Versorgungsangebote.

Steht Ihre Wohnung leer?

Wir suchen in der Caritas-Region Biberach-Saulgau im Rahmen der kirchlichen Wohnrauminitiative „TürÖFFNER“ für unsere Klienten Wohnraum zur Miete.
Wenn Sie vermietbaren Wohnraum haben, der zurzeit leer steht und den Sie aus unterschiedlichen Gründen aktuell eigentlich nicht vermieten möchten, dann sollten Sie Kontakt mit uns aufnehmen!
Wir bieten Ihnen als Eigentümer einer Wohnung umfangreiche Serviceleistungen an, damit Ihr nächstes Mietverhältnis garantiert reibungslos verläuft.
Dazu gehören

- Information und Service zu allen Fragen der Vermietung
- professionelle Mieterauswahl inklusive Sozialbetreuung der Mieter
- kontinuierliche Wohnungsbegleitung zur Sicherstellung einer guten Wohnkultur
- ein kompetenter Ansprechpartner sowohl für Vermieter als auch Mieter
- sichere Mietverträge auf Zeit
- professionelle Wohnungsverwaltung

Sind Sie neugierig geworden? Dann rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns!
Übrigens: seit dem Start der Wohnrauminitiative „TürÖFFNER“ konnten wir schon mehrere Mietverhältnisse vermitteln!

Geben Sie Menschen ein Zuhause – werden auch Sie TürÖFFNER!
Ihr Ansprechpartner:
Robert Talaj, Caritas Biberach-Saulgau, Saulgauer Str. 51, 88400 Biberach
Tel. 07351 34951–209, Mobil 0172 6438470
Mail: talaj.r@caritas-biberach-saulgau.de
Auf unserer Homepage finden Sie weitere Informationen unter www.türöffner-bcs.de

Bundesagentur für Arbeit

Neuregelungen in der Grundsicherung
Der Gesetzgeber hat aufgrund der aktuellen Lage ein Sozialschutzpaket beschlossen. Es erleichtert den Zugang zu Leistungen der sozialen Grundsicherung.
Aussetzen der Vermögensprüfung
Wer zwischen dem 1. März und dem 30. Juni 2020 einen Antrag auf Leistungen der Grundsicherung stellt und erklärt, über kein erhebliches Vermögen zu verfügen, darf Erspartes in den ersten sechs Monaten behalten. Erst danach greifen wieder die bislang geltenden Regelungen für den Einsatz von Vermögen.
Übernahme der Kosten der Unterkunft
Wenn ein Anspruch auf Grundsicherung vorliegt, übernimmt das Jobcenter auch die Kosten der Unterkunft inklusive Heizung und Nebenkosten. Diese Kosten werden bei Neuanträgen, die vom 1. März bis zum 30. Juni 2020 beginnen, für die Dauer von sechs Monaten in der tatsächlichen Höhe anerkannt.
Kein Weiterbewilligungsantrag notwendig
Grundsicherungsleistungen werden in der Regel für zwölf Monate bewilligt. Für Kunden, die aktuell schon Leistungen beziehen, gilt Folgendes:
Für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 31. März 2020 bis einschließlich 30. August 2020 enden, werden die Leistungen automatisch weiter bewilligt. Kunden brauchen in diesen Fällen keinen Weiterbewilligungsantrag stellen.
Aktuelle Informationen, einen Überblick über die Neuregelungen in der Grundsicherung und abrufbare Anträge gibt es unter: www.arbeitsagentur.de/corona-grundsicherung
Es ist auch eine Sonderhotline für Selbständige, Freiberufler und alle Betroffenen geschaltet. Diese lautet: 0800 – 4 5555 23 und ist auch auf der Internetseite zu finden.
Folgen Sie der Bundesagentur für Arbeit auf Twitter.

Kirchliche Mitteilungen

Gottesdienstanzeiger Seelsorgeeinheit Heimat Bischof Sproll

Gottesdienstordnung für die Zeit vom 04.04.2020 –12.04.2020

Palmsonntag

1. Lesung:	Jes 50, 4-7
2. Lesung:	Phil 2, 6-11
Evangelium:	Mt 21, 1-11

Sonntag, 5.04.2020 - Palmsonntag
Alle öffentlichen Gottesdienste zu Palmsonntag, auch die Prozessionen dürfen nicht stattfinden. Für alle, die schon einen Palmen gebastelt haben oder sonst für das kommende Jahr einen gesegneten Palmzweig in Ihrer Wohnung anbringen möchten, kann folgendes Segensgebet gesprochen werden:
„ Allmächtiger ewiger Gott, am heutigen Tag huldigen wir Christus in seinem Sieg und bereiten ihm zu Ehren grüne Zweige mit unseren Händen. Mehre unseren Glauben und unsere Hoffnung, erhöre gnädig unsere Bitten und lass uns in Christus die Frucht guter Werke bringen. Darum bitten wir durch ihn, Christus unseren Herrn.

Donnerstag, 9.04.2020 - Gründonnerstag
Freitag, 10.04.2020 - Karfreitag
Keine öffentlichen Gottesdienste
In diesen schwierigen Tagen der räumlichen Trennung ist es wichtig, dass wir als Gemeinde miteinander verbunden bleiben. Da alle Gottesdienste **voraussichtlich bis 19. April** ausfallen müssen, nehmen wir Ihre Sorgen und Nöte mit

in unser Gebet und in die Eucharistiefeiern, die wir im Stillen nicht-öffentlich in Ihren Anliegen feiern werden. Gerne dürfen Sie uns Ihre Sorgen und Nöte mitteilen. Telefonisch oder per mail sind wir weiter erreichbar.
Jeden Sonntag werden um 10:00 Uhr die Glocken aller Kirchengemeinden zum häuslichen Gebet einladen.

Das Pfarrbüro bleibt für den Publikumsverkehr geschlossen. Telefonisch oder per Mail ist das Büro zu folgenden Zeiten erreichbar:
Dienstag: 8.00 durchgehend bis 17.00 Uhr
Donnerstag: 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr
Freitag: 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr
Montag und Mittwoch geschlossen.

Pfarramt Ummendorf
Biberacher Str. 6, 88444 Ummendorf
Tel. 07351/24453
Fax 07351/31602
E-Mail: StJohann.Ummendorf@drs.de
www.seelsorgeeinheit-heimat-bischof-sproll.de

Pfarrer Jürgen Sauter
Tel. 07351/24453
E-Mail: juergen.sauter@drs.de

Kirchenpflegerin Silke Best
E-Mail: silke.best@drs.de

Organisierte Nachbarschaftshilfe
Einsatzleiter: Herr Skatulla, Tel. 07351/32805
Stellvertreterin: Frau Steller, Tel. 07351/181676

Kirchliche Mitteilungen

Gedanken zur kommenden Woche:
Liebe Mitchristen!
Palmsonntag, eigentlich ist es ein merkwürdiger Tag. Zum einen gab es bisher immer die Prozessionen, die an einen Triumphzug erinnern:
Singt dem König Freudenpsalmen, heißt es in dem bekannten Lied zu dem Sonntag der ausgehenden Fastenzeit. Aber kaum ist der Hosianna-Ruf verklungen, da tönt schon aus der Passionsgeschichte: Kreuzige Ihn! Der Karfreitag hat in der katholischen Kirche erst nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil wieder stärker an Bedeutung gewonnen und so ist klassisch der Palmsonntag immer auch der Tag, an dem neben dem triumphalen Einzug, die Verkündigung der Leidensgeschichte Jesu steht. Und so stehen die Botschaften neben einander. Hosianna in der Höhe und „er erniedrigte sich bis zum Tod am Kreuz“ (Philipperbrief 2, 8). Der Absturz könnte kaum größer sein. Gerade noch der Jubel, gerade noch die Hochstimmung. Die Jünger sind überzeugt: Dieser Jesus ist der neue König David, der verheißene Messias, der starke Herrscher, der alles gut machen wird. Und dann verfinstert sich alles, dann droht das Scheitern, dann scheint er ausgeträumt, der Traum von einer schönen neuen heilen Welt.
Palmsonntag: Hosianna und - kreuzige Ihn! So schreibt der Evangelist Matthäus dann weiter vom Leiden, das am Ölberg im Garten Getsemani seinen Lauf nimmt:
Da ergriff ihn große Traurigkeit und Angst und er sagte zu ihnen: Bleibet hier und wacht mit mir!
Irgendwie scheint es mir, dass es doch eine bemerkenswerte Parallele zur Situation unserer Tage gibt.
Noch vor kurzem: Wirtschaftliche Erholung, neue Technologien für mehr Umweltfreundlichkeit – und jetzt - Stillstand, große Sorge, Not, ja auch Existenzangst, gesundheitlich, wirtschaftlich.
Dem Dunkel ins Auge sehen. Jesus hat gesehen, was kommen wird, aber er hat nicht umgedreht, nicht gesagt, ich komm ein andermal.
Der Mann auf dem Esel, er ist dabei. Im Leiden am Ölberg. „Bleibt hier und wacht mit mir!“ So bat Jesus seine Jünger. Und nun bitten wir: Herr - bleibe bei uns – wache mit uns und höre unser Gebet!
Im Gebet Verbundenheit erfahren.
Gerade in diesen Tagen.
Eine Verbindung trotz räumlicher Trennung.
Im Gebet gegen die Angst angehen.
Angst haben ist jetzt doch unsere Begleitung geworden. Wir brauchen uns da nicht zu schämen. Es braucht niemand sagen: „Wenn ihr Glauben hättet, gäbe es keine Angst - der Herr hatte sie auch - eben weil er ganz in unser Menschsein eingegangen ist – und da gehört es dazu, Angst zu haben. Entscheidend ist nicht, keine Angst zu haben. Entscheidend ist, wie ich mit ihr umgehen kann.
Blockiert und diktiert sie alles oder ist da noch etwas anderes, was mich leitet, mir Kraft und Perspektive gibt!
Wenn Jesus am Kreuz schließlich ruft: „Mein Gott, warum hast du mich verlassen“,
dann ist das der Beginn des Gebets, des Psalm 22.
Und in diesem Psalm heißt es auch:
„Du aber Herr halte dich nicht fern. Du meine Stärke, eil mir zur Hilfe!“
Wenn wir in diesen Tagen und Stunden auf das Kreuz schauen - es ist in dieser Karwoche absichtlich nicht verhüllt, dann möge uns dieses Psalmwort begleiten: „Du aber Herr halte dich nicht fern. Du meine Stärke, eil mir zur Hilfe!“
So wünsche ich uns zum Palmsonntag und der Karwoche die Hoffnung und Zuversicht aus diesen Worten, damit die Zuversicht stärker sei alles Dunkel. Amen.
Gottes Segen, Gottes Begleitung
Ihr Pfarrer
Jürgen Sauter

Kinder- und Familiengottesdienste:
Wenn sie auf der Suche nach Vorlagen von „Familiengottesdiensten, zu Hause feiern“ sind, können sie diese gerne im Pfarrbüro per Mail unter StJohann.Ummendorf@drs.de **anfordern.**
Wir haben sehr schönes Vorlagenmaterial, um zusammen mit der Familie (Klein und Groß) Gottesdienste zu Hause zu feiern.
Wir freuen uns auf Ihre Mails.

Bereits bestellte Messintentionen bis 19. April!
Alle vereinbarten Messintentionen werden samstags in einer stillen, nicht öffentlichen Eucharistiefeier, gelesen. Wer eine Verlegung der Messe wünscht, bitte telefonisch im Pfarrbüro melden. Aber bitte erst, wenn absehbar ist, wann wieder öffentlich Gottesdienste gefeiert werden können. Die Intention wird dann wiederholt, ohne dass Sie diese erneut bezahlen müssen.
Wir bitten um Ihr Verständnis!

Die Kirchengemeinderatswahl findet statt, allerdings nur als Briefwahl.
Hierzu müssen Sie Ihre **unterschriebene Wahlkarte** (siehe Rückseite) bis zum 3. April um 12:00 Uhr im Pfarrbüro abgeben. **Abgabefrist** für Wahlbriefe (roter Umschlag) ist dann Sonntag, **5. April, 16:00 Uhr** im Pfarrbüro Ummendorf.

Weitere Angebote:
Diözese Rottenburg
Die Diözese verweist auf die medialen Gottesdienstübertragungen, die ausgeweitet werden. So wird die sonntägliche

Eucharistiefeier um 9:30 Uhr in der Domkirche St. Martin in Rottenburg bis auf weiteres live auf der diözesanen Homepage drs.de (www.drs.de) übertragen.
Weitere Gottesdienste unter: **https://www.drs.de/dateisammlung/zuhause-gottesdienst-feiern.html**

Für **Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene** gibt es die Website www.wir-sind-da.online. Hier gibt es viele Ideen, Aktionen die vom Smartphone, Tablet... aus mitverfolgt werden können.

Radio Horeb
Radio Horeb bietet trotz den momentanen Einschränkungen täglich die Mitfeier der Heiligen Messe an. Die Übertragungen der Hl. Messe bei Radio Horeb mit den aktuellen Zeiten.
Täglich: 6:55 Uhr, Übertragung aus Rom mit Papst Franziskus,
Montag bis Freitag: 9:00 Uhr und 18:00 Uhr,
Samstag: 9:00 Uhr und 18:30 Uhr,
Sonntag: 10:00 Uhr und 18:00 Uhr.
www.horeb.org

Appell an Kleiderspender: Gebrauchte Kleidung nicht zum Sammelcontainer bringen, sondern zuhause einlagern
Die Aktion Hoffnung bittet alle Kleiderspender darum, angesichts der Verbreitung des Coronavirus‘ (COVID-19) und der damit einhergehenden, drastischen wirtschaftlichen Unwägbarkeiten weltweit in den nächsten Wochen darauf zu verzichten, gebrauchte Textilien in Kleidercontainern abzugeben. Vorstand Anton Vaas: „Aufgrund der großen Verunsicherung ist der Markt für gebrauchte Kleidung de facto zusammengebrochen. Gleichzeitig verzeichnen wir ein nach wie vor starkes Spendenaufkommen. Grundsätzlich freuen wir uns sehr über die anhaltende Spendenbereitschaft. Wenn wir die eingehenden Spenden allerdings nicht mehr sortieren und weiter veräußern können, bekommen wir innerhalb kurzer Zeit ein enormes Lager- und Absatzproblem, was unkalkulierbare finanzielle Risiken für unsere Hilfsorganisation mit sich bringt.“
Die Aktion Hoffnung appelliert daher an alle Kleiderspender, ihre gut erhaltenen, gebrauchten Textilien bis auf weiteres nicht zum Kleidercontainer zu bringen, sondern zuhause aufzubewahren. Vaas weiter: „Wir bitten die Kleiderspender um Geduld, bis sich die Situation wieder entspannt und der Warenverkehr normalisiert. Dann freuen wir uns auch wieder über die Kleiderspenden, welche die Grundlage unserer karitativen Arbeit darstellen.“
Die Hilfsorganisation weist zudem darauf hin, dass nach Auskunft des Bundesministeriums für Gesundheit beim Umgang mit Gebrauchttextilien kaum eine Infektionsgefahr festzustellen ist. Dies gilt sowohl für die Kleiderabgabe als auch die Sammlung und Sortierung von Gebrauchttextilien sowie den Kauf von Second Hand Kleidung. Da sich Viren im Gegensatz zu Metall oder Kunststoff auf Gewebe nicht gut halten können, ist eine Übertragung der Virus‘ über gebrauchte Kleidung nach derzeitigem Wissensstand ausgeschlossen.

Evangelische Kirchengemeinde Versöhnungskirche

Evangelisches Pfarramt
Lindenstraße 9, 88444 Ummendorf
Tel. 07351-21617; Mail pfarramt.ummendorf@elkw.de
Büro Susanne Koch, Di. und Do. 8-11 Uhr
Eine ausführliche Übersicht finden Sie unter www.evangelisch-in-biberach.de.

Vertretung in dringenden Fällen:
Pfarramt Friedenskirche Biberach; Tel. 07351-9403;
Mail pfarramt.biberach.friedenskirche@elkw.de

Wochenspruch: Der Menschensohn muss erhöht werden, damit alle, die an ihn glauben, das ewige Leben haben. Johannes 3, 14b.15
Gemeindebüros bleiben erreichbar!
Trotz aller Einschränkungen der aktuellen Corona-Krise können die Anlaufstellen der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Biberach nach wie vor kontaktiert werden. Das Gemeindebüro der Versöhnungskirche bleibt für den Publikumsverkehr geschlossen, ist zu den bisherigen Präsenzzeiten aber besetzt. Auch die anderen Pfarrämter, sowie das Dekanatamt sind zwar für den Publikumsverkehr geschlossen, bleiben aber übers Telefon und Mail für seelsorgerliche und organisatorische Anfragen erreichbar.

Homepage der Gesamtkirchengemeinde Biberach
Größere Bedeutung für die Kommunikation erhält in diesen Tagen die Homepage der Gesamtkirchengemeinde: www.evangelisch-in-biberach.de, auf der alle aktuellen Hinweise veröffentlicht werden. Dort finden sich künftig auch die Videobeiträge auf dem jüngst eröffneten ökumenischen youtube-Kanal „Kirche für Biberach“. Sowohl Gottesdienstaufzeichnungen, Gedankenimpulse aber auch weitergehende Beiträge werden dort in nächster Zeit abrufbar sein.

Information und Sonntagsimpuls über Schaukästen!
Auch die vor den Kirchen in Biberach und Ummendorf, sowie im Stadtgebiet positionierten Schaukästen, erhalten wieder mehr Beachtung. Wer auf seinen Spaziergängen dort vorbeikommt, wird hier Gedankenanstöße lesen können, die sich auf den jeweiligen Sonntag beziehen.

Örtliche Gottesdienste und Gebetsorte
Ein regulärer Gottesdienst wird derzeit nur jeweils freitags um 18:30 Uhr in der Biberacher Krankenhauskapelle gefeiert – dies zwar unter Ausschluss der Öffentlichkeit, jedoch können die Patienten über ihre Kopfhörer auf den Krankenzimmern der Feier folgen. Nach wie vor ist die kath. Kirche in Ummendorf als Ort zur inneren Einkehr offen oder der Ort des „stillen Gebetes“ vor der Versöhnungskirche, an dem ein Stein abgelegt oder eine Kerze angezündet werden kann.
Die Versöhnungskirche schließt sich den katholischen Kirchengemeinden an und wird um 19:00 Uhr die Glocken zum Gebet läuten. Eine Idee, die wir gerne weitergeben, wäre, eine brennende Kerze als Zeichen der Solidarität und des spürbaren Miteinander ins Fenster zu stellen.

Osterausgabe des Kirchenboten
Die frisch gedruckte Osterausgabe des Kirchenboten, der Gemeindebrief der Gesamtkirchengemeinde, kann von den Ehrenamtlichen derzeit nicht wie gewohnt ausgetragen werden. Wer gerne ein Exemplar haben möchte, kann sich dies aber in der Stadtpfarrkirche oder Friedenskirche abholen. Beide Kirchen sind tagsüber geöffnet. Außerdem wird der Kirchenbote als PDF-Datei auf der Homepage veröffentlicht. Zudem können Sie sich im Gemeindebüro der Versöhnungskirche telefonisch melden, wenn Ihnen der Kirchenbote zugestellt werden soll. Vor der Versöhnungskirche steht eine Kiste mit Kirchenboten zum Abholen. Hier sind die hygienischen Gesichtspunkte besonders zu beachten. Wir empfehlen Einmalhandschuhe zum Öffnen.

Seelsorge
Der Kontakt mit den Seelsorger*innen in den Biberacher Pfarrämtern aber auch zur Krankenhaus- und Altenheimseelsorge wird in nächster Zeit überwiegend telefonisch

erfolgen. Dies gilt momentan selbst auch für Trauergespräche.
Während kirchliche Tauf- und Traufeiern ausgesetzt sind, werden kirchliche Bestattungen durchgeführt. Hier hat das Kultusministerium zum Wochenbeginn einschränkend verfügt, dass eine Bestattung nur direkt am Grab stattfindet. Es können maximal 10 Personen anwesend sein. Bestatter und ihr Personal sind nicht anwesend. Angehörigen ist es gestattet, Videoaufnahmen zu machen, um diese an Familienmitglieder weiterzureichen.

Unterstützung beim Einkauf
Unsere Pfarrämter stellen fest, dass bislang die Selbstorganisation in den Familien und Nachbarschaften groß ist und weitestgehend funktioniert. Wo trotzdem Menschen aufgrund einer Erkrankung oder aus anderem Grund sich nicht versorgen können, können diese sich an die Diakonische Bezirksstelle Biberach (Tel. 07351 150210) oder direkt an Ihr zuständiges Pfarramt wenden. Dort kann auf Freiwillige zurückgegriffen werden, die für Notfälle Ihre Hilfe zugesagt haben.
Bleiben Sie behütet, Ihr Kirchengemeinderat der Versöhnungskirche

Osterpause

Sehr geehrte Autoren,

aufgrund der Osterfeiertage erscheint in KW 16 kein Mitteilungsblatt.

Letzte Veröffentlichung: **09.04.2020**
Redaktionsschluss: **03.04.2020, 16:00 Uhr**

Nächste Veröffentlichung: **23.04.2020**
Redaktionsschluss: **20.04.2020, 16:00 Uhr**

Wir bitten um Beachtung
und wünschen schöne Osterfeiertage,
Der Verlag

Aktuelle Erreichbarkeit

In dieser schwierigen Zeit sind wir selbstverständlich auch weiterhin für Sie im Einsatz, um Sie mit Ihrem Mitteilungsblatt immer auf dem Laufenden zu halten!

Vorübergehend erreichen Sie unsere Mitarbeiter/innen unter folgenden Rufnummern:

Anzeigenverkauf: **07154 8222- 70 / 71 / 72 / 73**

Austräger/Abonnenten: **07154 8222- 22**

Redaktion: **07154 8222- 40 / 60 / 66**

Assistenz Geschäftsleitung: **07154 8222- 80 / 81**

Bei Fragen zögern Sie nicht uns zu kontaktieren.

Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG

Vereinsnachrichten aus Hochdorf

VdK OV Hochdorf

Achtung Enkeltrick-Variante
Vom sogenannten Enkeltrick, eine hoch kriminelle Betrugsmasche, die schon viele ältere Menschen geschädigt hat, gibt es eine neue Variante:
Betrüger nutzen die aktuelle Corona-Krise und versuchen als vermeintliche Angehörige alten Menschen für angebliche Behandlungskosten viel Geld aus der Tasche zu ziehen, warnte kürzlich das Landeskriminalamt (LKA). Laut LKA würden sich Anrufer am Telefon als Corona infizierte Verwandte ausgeben, die sofort Geld für angebliche Behandlungskosten bräuchten. Dann werde vorgeschlagen, dass ein angeblicher Freund das Geld oder auch Wertgegenstände abholen komme. Das LKA rät daher, niemals Fremden Eigentum auszuhändigen. Die Betroffenen sollten darauf bestehen, dass die Anrufer selbst ihren Namen sagen - anstatt sich verleiten zu lassen, den Namen von Enkeln, Neffen oder Nichten zu erraten. Hilfreich sei auch, nach Begebenheiten zu fragen, die nur echte Angehörige und Verwandte wissen können. Zudem empfiehlt das LKA, nie seine Verwandtschafts- und Vermögensverhältnisse preizugeben. Und, sofern ein Betrug vermutet wird, sollten sich die Betroffenen unter 110 an die Polizei wenden.
Des Weiteren warnt das LKA vor sogenannten Fake-Shops im Internet, die vorgeben rare Schutzmasken oder Desinfektionsmittel zu vertreiben. Es werde Ware zu horrenden Preisen angeboten und häufig - auch nach Erhalt des Geldes - nicht geliefert.
Bleiben Sie gesund und kommen Sie gut durch diese Krise!

Impressum

Herausgeber:
Gemeindeverwaltung Hochdorf
Hauptstraße 29 | 88454 Hochdorf
Tel.: 07355 9302-0 | Fax: 07355 9302-23
Web: www.gemeinde-hochdorf.de

Herstellung und Vertrieb:
Druck und Verlag Wagner GmbH & Co. KG
Max-Planck-Straße 14 | 70806 Kornwestheim
Tel.: 07154 8222-0 | www.duv-wagner.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Bürgermeister Klaus Bonelli

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:
Die jeweiligen gesetzlichen Vertreter der mitteilenden Organisationen, Kirchen und Vereine.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Tobias Pearman |
Druck+Verlag Wagner GmbH & Co. KG
Tel. 07154 8222-0 | info@duv-wagner.de

Redaktionsschluss
Montag, 16:00 Uhr

Vereinsnachrichten aus Unteressendorf

Musikverein Unteressendorf

Absage Wertstoffsammlung am 04.04.2020
Aufgrund der aktuellen Lage entfällt die Wertstoffsammlung am Samstag, den **04.04.2020**. Bei Bedarf können die Kartonagen selbstständig im Container bei der Kiesgrube entsorgt werden.
Ihr Musikverein Unteressendorf

Aus den Nachbargemeinden

Gemeinde Attenweiler
Landkreis Biberach

Wir suchen für unseren dreigruppigen Kindergarten in Attenweiler:
Kindergartenfachkräfte (m/w/d) (Erzieher/in, Kinderpfleger/in oder mit einer Ausbildung entsprechend dem Fachkräftekatalog)
Eine **Zweitkraft zu 60 %**, unbefristet, zum nächstmöglichen Zeitpunkt und
ab dem 1.9.2020 eine **Zweitkraft zu 100 %** befristet – eine unbefristete Anstellung kann in Aussicht gestellt werden.
Im Kindergarten Attenweiler werden Kinder ab einem Jahr und in verschiedenen Modellen von der Regelbetreuung bis zur Ganztagesbetreuung mit Mittagessen von 7:00 - 16:20 Uhr betreut.
Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung bis zum 18. April 2020 mit den üblichen Unterlagen an die Gemeinde Attenweiler, Bachstraße 7, 88448 Attenweiler.
Für Fragen stehen Ihnen die Kindergartenleiterin Frau Mohr, unter der Tel.: 07357 921245 oder Frau Bürgermeisterin Brobeil, unter der Tel.: 07357 92090 gerne zur Verfügung.

Entdecken Sie unser Kleinanzeigenportal

Auf unserem neuen Kleinanzeigenportal finden Sie zu verschiedenen Themen kreativ gestaltete Anzeigenvorlagen, die Sie in wenigen einfachen Schritten personalisiert in Ihrem Mitteilungsblatt veröffentlichen können.

Jetzt reinklicken:
» **www.duv-wagner.de** «

AUCH MOBIL!

Druck + Verlag
WAGNER
Druck + Verlag Wagner GmbH & Co.KG · Max-Planck-Straße 14 · 70806 Kornwestheim

Druck + Verlag
WAGNER
Seit 60 Jahren ein loyaler Partner der Kommunen.

Anzeigenauftrag

Anzeigenauftrag für das Amts- oder Mitteilungsblatt

Gemeinde(n) Hochdorf

Kalenderwoche

per Fax 07154 8222 - 15 | per Mail anzeigen@duv-wagner.de

Anzeigentext (Bitte in DRUCKSCHRIFT ausfüllen)

Die Anzeige soll erscheinen (Bitte ankreuzen)

- ☐ unter voller Anschrift
- ☐ unter Telefon
- ☐ unter Chiffre (zzgl. € 5,-)
- ☐ 2-spaltig (90 mm breit)
- ☐ 4-spaltig (187 mm breit)
- ☐ ca. _____ mm hoch **(Mindesthöhe 30 mm)**

Abbuchungsermächtigung

- ☐ Erteile für diesen Anzeigenauftrag einmaligen Bankeinzug laut angegebener Kontonummer
- ☐ Erteile Einzugsermächtigung bis auf Widerruf für laufende Anzeigenschaltungen

Auftraggeber

Firma / Vor- und Zuname

Geschäftsform / Geschäftsführer

Straße / Hausnummer

Postleitzahl / Ort

Telefon / Telefax

E-Mail

IBAN

BIC

Bank

Ort / Datum, Unterschrift

Bitte beachten Sie:

Anzeigenaufträge können nur vollständig ausgefüllt und mit erteiltem Bankeinzug bearbeitet werden.

Einwilligungserklärung:

Für den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten haben wir alle technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um ein hohes Schutzniveau zu schaffen. Wir halten uns dabei strikt an die Datenschutzgesetze und die sonstigen datenschutzrelevaten Vorschriften. Ihre Daten werden ausschließlich über sichere Kommunikationswege an die zuständige Stelle übergeben.
Zur Bearbeitung Ihres Anliegens werden personenbezogene Daten von Ihnen erhoben wie z.B. Name, Anschrift, Kontaktdaten sowie die notwendigen Angaben zur Bearbeitung.Die Verwendung oder Weitergabe Ihrer Daten an unbeteiligte Dritte wird ausgeschlossen.
In dem Fall eines gebührenpflichtigen Vorgangs übermitteln wir zur Abwicklung der Bezahlung Ihre bezahlrelevanten Daten an den ePayment-Provider.

☐ Ich bin damit einverstanden *

* Es handelt sich um eine Pflichtangabe.

Format- und Preisbeispiele

Für Anzeigen in Ihrem Mitteilungsblatt

2-spaltig / 40 mm
19,20 € exkl. MwSt.

Ihr Anzeigenpreis berechnet sich wie folgt:
40 mm x 0,48 / 0,68 € pro mm = Anzeigenpreis
Farbpreis 27,20 € exkl. MwSt.

2-spaltig / 50 mm
34,00 € exkl. MwSt.

Ihr Anzeigenpreis berechnet sich wie folgt:
50 mm x 0,48 / 0,68 € pro mm = Anzeigenpreis
Farbpreis 34,00 € exkl. MwSt.

2-spaltig / 70 mm
33,60 € exkl. MwSt.

Ihr Anzeigenpreis berechnet sich wie folgt:
70 mm x 0,48 / 0,68 € pro mm = Anzeigenpreis
Farbpreis 47,60 € exkl. MwSt.

2-spaltig / 90 mm
43,20 € exkl. MwSt.

Ihr Anzeigenpreis berechnet sich wie folgt:
90 mm x 0,48 / 0,68 € pro mm = Anzeigenpreis
Farbpreis 61,20 € exkl. MwSt.

2-spaltig / 80 mm
38,40 € exkl. MwSt.

Ihr Anzeigenpreis berechnet sich wie folgt:
80 mm x 0,48 / 0,68 € pro mm = Anzeigenpreis
Farbpreis 54,40 € exkl. MwSt.

4-spaltig / 50 mm
48,00 € exkl. MwSt.

Ihr Anzeigenpreis berechnet sich wie folgt:
50 mm x 0,96 / 1,36 € pro mm = Anzeigenpreis
Farbpreis 68,00 € exkl. MwSt.

Wir stehen für Nachhaltigkeit
THOMA
Holzbau Zimmerei
Sie wollen Sanieren oder neu Bauen? Wir haben für alles die passende Lösung!
Telefon: 07355-6799984
Winterstetter Weg 8/1
88454 Unteressendorf

Ihre Anzeige im Mitteilungsblatt
treffsicher – verbrauchernah – erfolgreich – preiswert!

MIETGESUCHE

Suche für eine Mitarbeiterin
1,5-Zimmer-Wohnung, möbiliert
in 88454 Hochdorf.
Kontakt 0160 3774110

GESCHÄFTSANZEIGEN

Liebe Kundschaft,

damit wir auch weiterhin für sie da sein können, müssen wir bis auf Weiteres unsere Öffnungszeiten im **Frischemarkt Mohr, Ummendorf** anpassen. Unser Hauptgeschäft und unsere Filialen in Hochdorf und Schweinhausen haben wie gewohnt für sie geöffnet.

Montag-Mittwoch	**7.30 Uhr-14.00 Uhr**
Donnerstag-Freitag	**7.30 Uhr-18.00 Uhr**
Samstag	**7.30 Uhr-12.30 Uhr**

Sollten sie unseren Lieferservice nutzen und früh genug bei uns bestellen, können wir ihnen auch gerne Ware von der Metzgerei Hartmann liefern.

Bitte haben Sie Verständnis und bleiben Sie gesund.

Ihr Landbäckerei Mohr-Team

GESUNDHEIT

Tagestreff Seniorentagespflegen
- Seniorentagespflege
- Persönliche Betreuung
- Vielfältige Aktivitäten
- Familiäre Atmosphäre

Wussten Sie, dass der Appetit beim Essen kommt? Bei uns schmeckts oifach immr.

Tagestreff in Birkenhard	Tagestreff in Hochdorf	Tagestreff in Schemmerhofen
Haldenweg 7	Hauptstraße 33	Industriestraße 23
88447 Birkenhard	**88454 Hochdorf**	**88433 Schemmerhofen**
Tel. 0 73 51 / 2 99 87 81	Tel. 0 73 51 / 2 99 87 81	Tel. 0 73 56 / 950 960 0

Weitere Informationen zu unserer Tagespflege erhalten Sie unter ➲ www.tagestreff.de

ErgoGeriatrie
ERGOTHERAPIE

ERGOTHERAPIE BEI
- Akuten und chronischen Schmerzen
- M. Parkinson, Schlaganfall und anderen neurologischen Erkrankungen
- Depressionen, Burn-Out, Ängsten und anderen psychiatrischen Erkrankungen
- Dementiellen Veränderungen
- Erkrankungen des Alters
- Onkologischen Erkrankungen z.B. Mammakarzinom
- Handtherapie
- Ergotherapie bei Kindern
- Shiatsu-Massage
- Präventive Angebote Ohne Verordnung - für Selbstzahler

Praxis für ErgoTherapie - ErgoGeriatrie
Hauptstraße 24 · 88454 Hochdorf
info@ErgoGeriatrie.de · www.ErgoGeriatrie.de
Telefon: 073 55 / 93 99 755